



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

15. Jahrgang

Ausgabetag: 19.02.2013

Nr. 05

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Partnerschaften des Rates der Gemeinde Weilerswist am Donnerstag, dem 28.02.2013, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29	2
2. Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 in Weilerswist-Metternich (Frankenstraße, Eburonenstraße, Salierweg)	3
3. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018	6
4. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen / Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018	8

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Partnerschaften

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung 07/13

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Partnerschaften des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 28.02.2013, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** Mündlicher Bericht über die Aktivitäten der Partnerschaftsgesellschaft
- TOP 6.** Aufnahme einer Städtepartnerschaft bzw. Städtefreundschaft mit einer polnischen Stadt
A_2/2013 und 1. Ergänzung
- TOP 7.** Jugendförderung in der Gemeinde Weilerswist
A_4/2012, 1. und 2. Ergänzung
- TOP 8.** Bereitstellung eines Bewegungsareals für Jugendliche auf dem Spielplatz am Bahnhof Weilerswist
A_61/2010 und 2. Ergänzung
- TOP 9.** Betriebskosten der Sportplätze
V_45/2010 22. Ergänzung
- TOP 10.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 11.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 12. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 13. Berichte und Anfragen der Ausschussmitglieder

Lydia Uschmann
Ausschussvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 in Weilerswist-Metternich (Frankenstraße, Eburonenstraße, Salierweg)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW S. 474) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 13.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 31 - 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan liegt im Ortsteil Metternich. Das Gebiet umfasst die Eburonenstraße, den Salierweg und einen Teil der Frankenstraße (sh. beiliegender Plan).

Inhalt

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 wurde eine textliche Festsetzung aufgenommen, wonach die rückwärtig (Gartenseite) festgesetzten Baugrenzen durch Vordächer, Balkone und Wintergärten bis zu einer Tiefe von 5,0 m überschritten werden dürfen. Darüber hinaus wurde für eine Teilfläche im Südosten des Plangebietes, nördlich der Eburonenstraße, eine Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde, wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 - 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan Nr. 31 - 1. Änderung wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 18.02.2013

i.A.

Martin Reichwaldt

Der Bürgermeister informiert:

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018

Die Gemeinde Weilerswist stellt eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen des Amtsgerichts Euskirchen und des Landgerichts Bonn auf.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils.

In die Vorschlagsliste können aufgenommen werden:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die bei Beginn der Amtsperiode über 25 und nicht älter als 70 Jahre sind und im Weilerswister Gemeindegebiet wohnen.

Folgende Personengruppen werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung nicht frei über ihr Vermögen verfügen dürfen,
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik i.S. d. § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Gem. § 33 Gerichtsverfassungsgesetz sollen aus persönlichen Gründen Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden, die aus gesundheitlichen Gründen zum Amt nicht geeignet sind, da das Schöffenamt geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung verlangt.

Gem. § 34 Gerichtsverfassungsgesetz sollen Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Personen, die in die Vorschlagsliste für das Schöffenamt aufgenommen werden möchten, können sich durch Abgabe der nachfolgenden Einverständniserklärung bewerben. Die Bewerbungen können bis zum **12.04.2013** bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, abgegeben werden.

Peter Schlösser
Bürgermeister

Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Bonner Straße 29
53919 Weilerswist

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl als Schöffin / Schöffe stelle ich mich zur Verfügung:

Familienname

Geburtsname

Vorname

Geburtstag

Geburtsort *

Beruf

Anschrift

Falls ich gewählt werde, erkläre ich mich bereit, das Amt als Schöffin / Schöffe zu übernehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

* bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen / Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018

Die Gemeinde Weilerswist stellt eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen/Schöffen des Amtsgerichts Euskirchen und des Landgerichts Bonn auf.

Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils.

In die Vorschlagsliste können aufgenommen werden:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die bei Beginn der Amtsperiode über 25 und nicht älter als 70 Jahre sind und im Weilerswister Gemeindegebiet wohnen.

Folgende Personengruppen werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung nicht frei über ihr Vermögen verfügen dürfen,
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik i.S. d. § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Gem. § 33 Gerichtsverfassungsgesetz sollen aus persönlichen Gründen Personen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden, die aus gesundheitlichen Gründen zum Amt nicht geeignet sind, da das Schöffenamtsamt geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung verlangt.

Gem. § 34 Gerichtsverfassungsgesetz sollen Personen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Personen, die in die Vorschlagsliste für das Schöffenamtsamt aufgenommen werden möchten, können sich durch Abgabe der nachfolgenden Einverständniserklärung bewerben. Die Bewerbungen können bis zum **16.03.2013** bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, abgegeben werden.

Peter Schlösser
Bürgermeister

Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Bonner Straße 29
53919 Weilerswist

Wahl der Jugendschöffen
hier: Einverständniserklärung

Familienname

Geburtsname

Vorname

Geburtstag

Geburtsort *

Beruf

Anschrift

Falls ich gewählt werde, erkläre ich mich bereit, das Amt als Jugendschöffin / Schöffe zu übernehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

* bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bäckereiverkaufswagen	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>